

SG Rüsselbach e. V.



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führte den Namen „Sportgemeinschaft Rüsselbach e. V.“ (Abkürzung „SGR“) und wurde am 27.05.1978 gegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Igensdorf (Ofr.), Ortsteil Mittelrüsselbach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR 10229 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports insbesondere durch die Ausübung von Sportarten die vom BLSV anerkannt sind. Die Umsetzung erfolgt im Einzelnen durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport, und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglied kann jeder werden der schriftlich beim Vorstand nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Vereinsverwaltung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (3) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung einer aktuellen Emailadresse
 - c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - d) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der schriftlich, per Email oder durch Eintragung in die Vereinssoftware, dem Verein anzuzeigende Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, insbesondere bei Kundgabe rechts- oder linksextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechts- oder linksextremer Kennzeichen und Symbole.
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die Vereinsverwaltung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vereinsverwaltung ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vereinsverwaltung ihren Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (7) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in (3) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EURO 1000,00 und oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört und Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude gemäßregelt werden.
- (8) Gegen dieses Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen, die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr, Umlagen und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich durch Bankeinzug zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Vereinsverwaltung
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,
 3. Vorsitzenden,
- Schatzmeister / Hauptkassier

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. oder 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren oder länger von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vereinsverwaltung innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzu zu wählen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im Übrigen geschäftliche Transaktionen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art ausführen. Bei Grundstücksgeschäften bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der

Vereinsverwaltung, oder wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (5) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
- (6) Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. und der 3. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für alle Versammlungen festzulegen.

§ 10 Vereinsverwaltung des Vereins

Die Vereinsverwaltung besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
 - den Beiräten
- (7) Die Aufgaben der Vereinsverwaltung liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Der Vereinsverwaltung stehen insbesondere die Rechte nach §§ 4 a), 4c) und 4 d) dieser Satzung zu.
 - (8) Der Vereinsverwaltung können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt sie die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist. Die Vereinsverwaltung ist berechtigt für bestimmte Aufgaben externe Mitglieder, auch Gremien oder Ausschüsse, in die Verwaltung zu berufen. Jedem berufenen Mitglied, Gremium oder Ausschuss steht ein Stimmrecht für die Dauer der Berufung zu.
 - (9) Die Vereinsverwaltung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Mitglieder der Vereinsverwaltung können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (10) Der Vereinsverwaltung gehören als Beiräte an:**
- der abteilungsübergreifende Jugendleiter / Jugendleiterin
 - die Leiter der einzelnen Abteilungen
 - der Schriftführer
- (11) Die Abteilungsleiter und deren Vertreter sind von den Abteilungen zu wählen und in der Jahreshauptversammlung zu bestätigen.
 - (12) Die Durchführung des Spielbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Die Abteilungsleiter sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
 - (13) Über die Sitzung der Vereinsverwaltung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.
 - (14) Der abteilungsübergreifende Jugendleiter und der Schriftführer müssen in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden, den Kassier und der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassiers,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Beschlussfassung über Anträge,
 - f) Neuwahlen,
 - g) Verschiedenes.

- (3) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.
- (4) Später eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden können, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über Vereinsbeitrag, Aufnahmegebühren, Umlagen, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsverwaltung, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn bisheriger Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Die Vertrauensfrage ist in der Jahreshauptversammlung stellen. Besteht eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Abstimmung für das Vertrauen, so verbleibt der bisherige Vorstand weiter im Amt. Sollte jedoch bei der Abstimmung keine Mehrheit der anwesenden Mitglieder für das Vertrauen erzielt werden, muss es zu einer Neuwahl kommen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr oder länger einen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (9) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeblatt Markt Igensdorf durch den Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts-, Beitrags-, Jugend- oder andere Ordnungen, mit einfacher Stimmenmehrheit, der anwesenden Mitglieder, beschließen.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied der Vereinsverwaltung zu unterzeichnen.
- (14) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/5 aller Mitglieder oder auf Beschluss der Vereinsverwaltung einzuberufen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Neue Abteilungen können mit Genehmigung der Vereinsverwaltung gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsverwaltung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 13 Einnahmen

- (1) Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch hier ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung / Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Igensdorf mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Igensdorf, Mittelrüsselbach, den 23.März 2024